

Lösungshinweise

Abschnitt A II (Werkvertrag)

1. materielles Recht

01

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000,00 € Zug um Zug gegen Beseitigung der Mängel am Schrank, befindlich im Wohnzimmer der Wohnung des Klägers, Königstraße 1 in Münster zu zahlen.“ Erläuterung: Zwar ist der Werklohn in Folge der Abnahme fällig. Gleichwohl steht dem HB ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB für einen angemessenen Teil der Vergütung (in der Regel das Doppelte der Mangelbeseitigungskosten, § 641 Abs. 3 BGB, zu. Daher kommt lediglich eine Verurteilung Zug um Zug in Betracht.

02

RA wird folgende Anträge stellen:

- „1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 8.000,00 Zug um Zug gegen Mangelbeseitigung an dem Schrank, befindlich im Wohnzimmer der Wohnung des Klägers, Königstraße 1 in Dresden, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Annahme der Mangelbeseitigungsarbeiten im Verzug befindet“.

Erläuterung: Der Antrag zu Ziff. 2. ist notwendig, damit DH nicht nochmals seine Mangelbeseitigungsleistung zu Vollstreckungszwecken anbieten muss.

03

DH muss HB eine angemessene Frist zur Entgegennahme des Schrankes setzen und dabei darauf hinweisen, dass er den Vertrag kündige, wenn HB bis zum Ablauf der Frist den Schrank nicht entgegennimmt (§ 643 BGB). Der Vertrag gilt dann nach fruchtlosem Ablauf der Frist als aufgehoben. HB kann dann den gesamten Werklohn verlangen, weil er keine Leistungen oder Kosten erspart hat. Schließlich war DH bereits zweimal vor Ort. DH kann zudem Ersatz seiner Kosten nach § 642 BGB für die zweite vergebliche Anfahrt berechnen.

04

Nein, auch ohne Abnahme ist nach §§ 644 Abs. 2, 447 BGB die Leistungsgefahr auf HB übergegangen. Er trägt auch nach dieser Vorschrift die Vergütungsgefahr.

2. Verfahrensrecht

01

- a) DH muss durch seinen RA den Rechtsstreit für erledigt erklären lassen, gem. § 91 a ZPO. Stimmt HB der Erledigung zu oder äußert er sich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Erledigungsschriftsatzes nicht (sog. übereinstimmende Erledigungserklärung), entscheidet das Gericht durch Beschluss. Mit Rücksicht darauf, dass HB mit der Zahlung der fälligen Vergütung in Verzug war, wird das Gericht ihm die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

← **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

- ⚡
b) Widerspricht HB der Erledigungserklärung (sog. einseitige Erledigungserklärung) wird das Gericht ein Endurteil verkünden, indem es feststellt, dass der Rechtsstreit erledigt ist und HB die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

02

- a) Streitwert 8.000,00 €. Gem. Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses zum GKG drei Gerichtsgebühren (= € 498,00) zu zahlen.
- b) Durch den Erlass des Anerkenntnisurteils hat sich die Gerichtsgebühr gem. Nr. 1211 Ziff. 2 KV GKG auf eine Gebühr (= 166,00 €) vermindert.

03

DH muss die Klage zurücknehmen, denn die Zahlung vor Klagezustellung ist kein erledigendes Ereignis im Sinn von § 91 a ZPO. Erledigung in diesem Sinn setzt voraus, dass das erledigende Ereignis nach Rechtshängigkeit (= Zustellung der Klage) liegt. Bei der Klagerücknahme muss DH auf § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO hinweisen und beantragen, dass das Gericht – weil HB durch die verspätete Zahlung Anlass zur Klage gegeben hat – durch Beschluss aussprechen soll, dass dieser die Kosten zu tragen hat.

04

- a) Derzeit fällig ist allein der Werklohnanspruch für die Türen. Insoweit handelt es sich um ein Bauwerk im Sinn von § 648 BGB. Allerdings kann die Bauhandwerkersicherungshypothek – nur aufgrund einer entsprechenden Einigung zwischen HB und DH und Bewilligung des HB (§ 19 GBO) ins Grundbuch eingetragen werden. Diese muss in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden (§ 29 Abs. 1 GBO). Der RA wird DH daher zunächst ein Anschreiben mit kurzer Fristsetzung vorschlagen, um HB zur Vorlage der Bewilligung einer entsprechenden Bauhandwerkersicherungshypothek auf das Grundstück auffordern. Legt HB die Bewilligung nicht vor, muss DH seinen Anspruch auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek mittels einer Vormerkung (§§ 883 BGB) sichern. Den Anspruch auf Eintragung einer Vormerkung kann DH – anders als im Fall der Eintragung der Bauhandwerkersicherungshypothek – gerichtlich vergleichsweise schnell durchsetzen (vgl. § 885 Abs. 2 BGB).
- b) Landgericht Münster nach § 937 Abs. 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG oder Amtsgericht Dortmund nach §§ 942 Abs. 2 ZPO

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01 Bei den von DH geschuldeten Mangelbeseitigungsmaßnahmen handelt es sich um vertretbare Handlungen, die gem. §§ 887 ZPO vollstreckt werden. Es ist demnach folgender Antrag an das Amtsgericht Münster zu richten:

1. Der Gläubiger wird ermächtigt, die dem Schuldner aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dortmund vom, Az. obliegenden, vertretbaren Mangelbeseitigungsarbeiten in der Wohnung (Lange Straße 1, Münster), auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, insbesondere die Farbschicht auf den Türblättern zum Wohn- und Schlafzimmer sowie dem im Wohnzimmer befindlichen Schrank zu entfernen, das Holz ordnungsgemäß vorzubehandeln und anschließend mit einer Farb- und Lackschicht zu überziehen.
2. Der Schuldner wird verurteilt, an den Gläubiger einen Vorschuss i. H. v. € 4.000,00 auf die Kosten der Vornahme der in Ziff. 1 des Antrags geforderten Handlung zu zahlen.
3. Der Gläubiger beantragt eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses ~~zu erteilen~~.

02

DH muss beantragen, ihm eine zweite vollstreckbare Ausfertigung seines Urteils auszustellen (§ 733 ZPO). Dem Antrag hat er eine eidesstattliche Versicherung seiner Auszubildenden beizufügen, dass sie den Titel versehentlich in den Aktenvernichter gesteckt hat und der Titel dabei verloren ging.

03

EH kann vollstrecken, wenn er die Vollstreckungsklausel gem. § 727 Abs. 1 ZPO umschreiben lässt. Hierzu hat er den Erbschein vorzulegen. Vor der Vollstreckung muss der Titel mit Klausel nebst Erbschein an HB im Parteibetrieb zugestellt werden (§ 750 Abs. 2 ZPO).

04

DH muss beim Prozessgericht die Ausstellung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen beantragen (§ 733 Abs. 1 ZPO).

05

- a) Fernseh- und Rundfunkgerät sind unpfändbar nach § 811 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO.
- b) DH kann im Wege der Austauschpfändung nach § 811 a ZPO die Zwangsvollstreckung in die Anlage betreiben, wenn er dem Schuldner vor Wegnahme der Sache einen einfachen Fernseher und ein einfaches Rundfunkgerät zur Verfügung stellt oder den zur Beschaffung dieser Ersatzstücke erforderlichen Geldbetrag überlässt. Allerdings muss DH hierzu nach § 811 a Abs. 2 ZPO einen Antrag beim Amtsgericht Münster (§ 764 ZPO) stellen. Dabei kann der Gerichtsvollzieher – soweit DH angemessene Austauschgeräte zur Verfügung stellt – auch ohne vorherige Entscheidung des Gerichts die Austauschpfändung weiterbetreiben, wenn – wie hier – eine Zulassung durch das Gericht zu erwarten ist und er innerhalb von zwei Wochen den Antrag nach § 811 a Abs. 2 ZPO beim Vollstreckungsgericht stellt (vgl. § 811 b ZPO).

4. Gebührenrecht**01**

außergerichtlich:

Gegenstandswert: 20.000,00 €

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.113,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.133,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>215,27 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.348,27 €</u>

gerichtlich:

Gegenstandswert: 20.000,00 €

0,8 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3101 Nr. 1, 3100 VV RVG	593,60 €
0,75 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 20.000,00 €	<u>-556,50 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	37,10 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	57,10 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>10,85 €</u>
Gesamtbetrag	<u>67,95 €</u>

02

a) außergerichtlich:**Gegenstandswert: 10.000,00 €**

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	725,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	745,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>141,63 €</u>
Gesamtbetrag	<u>887,03 €</u>

gerichtlich:**Gegenstandswert: 10.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	725,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	745,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>141,63 €</u>
Gesamtbetrag	<u>887,03 €</u>

b) Das außergerichtliche und das gerichtliche Begehren richtet sich gegen zwei unterschiedliche Personen. Deshalb findet keine Anrechnung statt.

03

Beweisverfahren:**Gegenstandswert: 25.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>945,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.970,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.990,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>378,10 €</u>
Gesamtbetrag	<u>2.368,10 €</u>

Streitverfahren:**Gegenstandswert: 25.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
Anrechnung 1,3 Verfahrensgebühr aus Wert 25.000,00 € gemäß	
Vorbemerkung 3 Abs. 5 VV RVG	./. 1.024,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>945,60 €</u>
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	965,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>183,46 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.149,06 €</u>

04

a) Beweisverfahren:**Gegenstandswert: 25.000,00 €**

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>945,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.970,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.990,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>378,10 €</u>
Gesamtbetrag	<u>2.368,10 €</u>

außergerichtlich:**Gegenstandswert: 25.000,00 €**

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.024,40 €
1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	<u>1.182,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.206,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	2.226,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>423,02 €</u>
Gesamtbetrag	<u>2.649,42 €</u>

Anrechnung: Vorbem. 3 Abs. 4: Eine Anrechnung findet nicht statt, da der Gegenstand des Beweisverfahrens nicht in ein gerichtliches Verfahren übergegangen ist!

05

1. Verfahren LG Konstanz:**Gegenstandswert: 55.000,00 €**

1,6 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.996,80 €
---	------------

Gegenstandswert: 25.000,00 €

1,1 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3201 I Nrn. 2, 3200 VV RVG	866,80 €
Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,6 aus Wert 80.000,00 € (2.132,80 €)	<u>./ 730,80 €</u>

Gegenstandswert: 80.000,00 €

1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.599,60 €
1,3 Einigungsgebühr, § 13 RVG, Nrn. 1004, 1000 VV RVG	<u>1.732,90 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	6.196,10 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	6.216,10 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>1.181,06 €</u>
Gesamtbetrag	<u>7.397,16 €</u>

2. Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Gebühren vor dem LG Münchena) Verfahrensgebühr

vgl. Anmerkung zu Nr. 3201 Abs. 1 nach Ziffer 2 VV RVG

Gegenstandswert: 55.000,00 €	
1,6 Verfahrensgebühr, § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.996,80 €
Gegenstandswert: 25.000,00 €	
1,1 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3201 I Nrn. 2, 3200 VV RVG	866,80 €
Obergrenze § 15 Abs. 3 RVG 1,6 aus Wert 80.000,00 € (2.132,80 €)	./ 730,80 €
Verbleiben	2.132,80 €
Abzüglich 1,6 Verfahrensgebühr aus Wert 55.000,00 €	./ 1.996,80 €
Anzurechnender Betrag auf die Verfahrensgebühr beim LG München	136,00 €

b) Terminsgebühr

vgl. Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3202 i. V. m. Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 3104

Gegenstandswert: 80.000,00 €	
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.599,60 €
Abzüglich 1,2 Terminsgebühr Wert 55.000,00 €	./ 1.497,60 €
Anzurechnender Betrag auf die Terminsgebühr beim LG München	102,00 €

3. Berechnung der Gebühren vor dem LG München

Gegenstandswert: 25.000,00 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.024,40 €
Anzurechnen gem. Anmerkung zu Nr. 3201 Abs. 1 VV RVG	./ 136,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	945,60 €
Anzurechnen gem. Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3202 i. V. m. Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 3104	./ 102,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.732,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.752,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	332,88 €
Gesamtbetrag	<u>2.084,88 €</u>

06

außergerichtlich:

Gegenstandswert: 10.000,00 €	
1,0 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	558,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	578,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	109,82 €
Gesamtbetrag	<u>687,82 €</u>

gerichtlich:

Gegenstandswert: 7.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	526,50 €
0,5 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 7.000,00 €	-202,50 €
- Pauschale Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € bleibt bestehen -	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>486,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	810,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	830,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>157,70 €</u>
Gesamtbetrag	<u>987,70 €</u>

07

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,9 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.060,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	

Gegenstandswert: 5.000,00 €

1,4 Verfahrensgebühr, vorzeitige Beendigung wegen Einigung § 13 RVG, Nr. 3201 I Nrn. 2, 3200 VV RVG	424,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	

Gemäß § 15 Abs. 3 nicht mehr als 1,9 aus Wert 15.000,00 € (1.235,00 €) ./ 249,40 €

Gegenstandswert: 15.000,00 €

1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	780,00 €
---	----------

Gegenstandswert: 10.000,00 €

1,3 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nrn. 1004, 1000 VV RVG	725,40 €
--	----------

Gegenstandswert: 5.000,00 €

1,5 Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	249,60 €
- Obergrenze § 15 III RVG 1,5 aus Wert 15.000,00 € berücksichtigt -	
Zwischensumme der Gebührenpositionen	<u>2.990,00 €</u>
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	3.010,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>571,90 €</u>
Gesamtbetrag	<u>3.381,90 €</u>